



Zimmer mit Frühstück – Wie wird abgerechnet?

Eine Übernachtung – zwei Umsatzsteuersätze

Ab dem 1. Januar 2010 beträgt die Umsatzsteuer für Hotelübernachtungen nur noch 7 Prozent statt wie bisher 19 Prozent. Die Neuregelung betrifft Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Fremdenzimmer sowie die kurzfristige Vermietung von Campingplätzen. Der ermäßigte Steuersatz von 7 Prozent gilt jedoch nur für die reine Übernachtung, nicht aber für Leistungen, die in Verbindung mit der Übernachtung anfallen wie beispielsweise das Hotelfrühstück. Dies gilt auch, wenn das Frühstück im Preis für die Übernachtung inbegriffen ist.

Die Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Hotelübernachtungen ist Bestandteil des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes, das in diesem Punkt politisch stark diskutiert wurde. Das Gesetz ist am 22. Dezember 2009 verabschiedet worden und zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten. Die auf den ersten Blick einfache Neuregelung beinhaltet eine ganze Reihe bisher nicht geklärter Abgrenzungsprobleme.

Alle Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, sind wie bisher mit 19 Prozent zu versteuern. Dies gilt auch, wenn diese Leistungen mit dem Entgelt für die Vermietung abgegolten sind. Das Gesetz lässt allerdings offen, welche Leistungen „nicht unmittelbar der Vermietung dienen“. Nach der Gesetzesbegründung sollen Frühstück und andere Verpflegung, Telefon, Internet, Pay-TV, Getränke aus der Minibar, Wellnessangebote, Überlassung von Tagungsräumen sowie sonstige Pauschalangebote nach wie vor mit 19 Prozent versteuert werden.

Die sich daraus ergebende Trennung der Umsatzsteuersätze ist insbesondere dann kritisch, wenn – wie im Hotelgewerbe üblich – Leistungen im Paket angeboten und von Gästen entsprechend gebucht werden. Bei solchen typischen Nebenleistungen wie zum Beispiel Übernachtung mit Frühstück galt bisher der Rechtsgrundsatz, dass Nebenleistungen umsatzsteuerlich das Schicksal der Hauptleistung teilen. Mithin: Es gilt nur ein einheitlicher Umsatzsteuersatz, und zwar derjenige der Hauptleistung. Wenn von diesem Rechtsgrundsatz nunmehr abgewichen wird, sind Rechtsstreitigkeiten mit der Finanzverwaltung vorprogrammiert.

Für die betroffenen Beherbergungsunternehmen ergeben sich zurzeit zwei wesentliche Fragen:

- Welche Leistungen dienen noch unmittelbar der Vermietung und unterliegen damit wie die Beherbergungsleistung dem Umsatzsteuersatz von 7 Prozent?

Hier sind vor allem die Bereitstellung von fließendem Wasser und Elektrizität, von Bettwäsche und Mobiliar, von Körperpflegeutensilien, Reinigung der Unterkunft, Weckdienst und Ähnliches zu nennen.

- Wie ist bei Nebenleistungen, die nicht gesondert kalkuliert und berechnet werden, der Teil des Entgeltes zu ermitteln, der auf die Leistungen entfällt, die nicht mehr unmittelbar der Vermietung dienen?

Hierzu empfehlen wir, entsprechend der individuellen Preiskalkulation im Schätzungsweg eine Aufteilung vorzunehmen. Eine solche Aufteilung kann im Einzelfall jedoch durchaus kompliziert sein, wie das folgende Beispiel zeigt:

Ein Hotel bietet die Übernachtung mit Frühstück als Paket an, ohne die Einzelpreise gesondert auszuweisen oder abzurechnen. Bei der Kalkulation des nicht dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Frühstücks wird es darauf ankommen, wie vielseitig, umfangreich und wertvoll das Frühstück einerseits und wie groß das Hotelzimmer andererseits ist, welche Ausstattung es hat, und wo es gelegen ist. Der Gesamtpreis ist dann im Verhältnis der Verkehrswerte der einzelnen Leistungen aufzuteilen. Hier wird regelmäßig ein gewisser Kalkulationspielraum bestehen. Anhaltspunkte für die Bewertung und den Aufteilungsmaßstab können tatsächlich ausgewiesene Einzelpreise vergleichbarer Beherbergungsbetriebe bieten. Sollte die vorgenommene Aufteilung nicht zutreffend sein und später vom Finanzamt korrigiert werden, ist die dann nachzuzahlende Umsatzsteuer mit sechs Prozent pro Jahr zu verzinsen. Zum ermäßigten Steuersatz für Beherbergungsleistungen und insbesondere zur komplizierten Abgrenzung der 7-prozentigen von den 19-prozentigen

Leistungen wird ein klarstellendes Schreiben des Bundesfinanzministeriums erwartet. Das SHBB Journal wird weiter darüber berichten. ■

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1-6

- Zimmer mit Frühstück – Wie wird abgerechnet? – Seite 1
- Trennung von Übernachtung und Frühstück – Ertragsteuerliche Konsequenzen – Seite 2
- Editorial – Seite 2
- Einspruch gegen Solidaritätszuschlag einlegen – Seite 2
- Aufbewahrungspflichten – Was weg darf – Seite 3
- Gemischte Aufwendungen abziehbar – Seite 3
- Baumaßnahme in Folge einer Körperbehinderung – Außergewöhnliche Belastung – Seite 3
- „Seeling-Modell“ wird abgeschafft – Seite 3
- Besser mit Fahrtenbuch – Private Nutzung richtig versteuern – Seite 4
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit – Bundesfinanzhof zur Dienstwagenbesteuerung – Seite 4

Betriebswirtschaft | Seite 5

- Liquidität sichern – Hat Ihr Kunde pünktlich gezahlt? – Seite 5
- Abschreibung von Windkraftanlagen – Seite 5

GmbH-Spezial | Seite 6

- Geschäftsführergehalt – Was ist angemessen? Neue Tabelle der Finanzverwaltung – Seite 6
- Pensionsrückstellungen – Welches Alter ist maßgebend? – Seite 6
- Glossar: Beherrschender Gesellschafter / Einmann-Gesellschaft – Seite 6

Recht | Seite 6-7

- Sozialversicherung – Polen fordert Nachzahlung – Seite 6
- Saisonarbeitnehmer aus Polen, Rumänien und Bulgarien – Seite 7

Internes | Seite 8

- Aus der Steuerberatungsgesellschaft TRB wird SHBB-Beratungsstelle Tellingstedt – Seite 8
- Neue SHBB-Beratungsstelle in Lägerdorf – Seite 8
- Steuer-Terminkalender – Seite 8
- Impressum – Seite 8

Editorial



Dr. Willi Cordts

Liebe Leserin, lieber Leser,

gestohlene Bankdaten, angebliche Schwarzkonten deutscher Steuerbürger in der Schweiz und andere dunkle Geheimnisse – derzeit bestimmen Daten-CDs mit brisantem Inhalt, die dem deutschen Fiskus zum Kauf angeboten wurden, die Diskussion in den Medien. Manch einer fürchtet seitdem, dass eines Morgens die Prüfer vor der Tür stehen könnten, um Wohnung und Geschäftsräume zu durchsuchen. Und wen würde ein solches Szenario nicht schrecken – selbst gestandene Unternehmer reagieren verstört auf die Vorstellung, dass Fahnder alles durchwühlen könnten. Daher verwundert es nicht, dass die als Ausweg empfohlene strafbefreiende Selbstanzeige auf guten Nährboden fällt.

Um nicht missverstanden zu werden: Steuerhinterziehung darf nicht sein. Kontrollen sind notwendig, denn für jeden Euro, der dem Staat durch Steuerkriminalität oder Leistungsmissbrauch verloren geht, müssen letztlich die ehrlichen Steuerzahler gerade stehen. Doch abgesehen von den rechtlichen und moralisch heftig diskutierten Fragen über Zulässigkeit eines Ankaufs von „Hehlerware“ zur Überführung von Steuersündern: Was bewegt ansonsten rechtschaffene und fleißige Mitbürger dazu, allen Mühen und Gefahren zum Trotz, klammheimlich Teile ihres Ersparnis nach Liechtenstein, in die Schweiz oder in andere Länder außerhalb der Reichweite des deutschen Fiskus zu bringen? Ist es die vermeintlich hohe Steuerbelastung oder das komplizierte Steuersystem in Deutschland? Oder ist es eher eine allgemeine Staatsverdrossenheit und die Angst, angesichts der Verschuldungslage deutscher Haushalte, Vermögen im eigenen Land anzulegen?

Wir sind der Meinung: Eine international verflochtene, komplexe Finanz- und Wirtschaftsordnung erfordert dringend eine Rechtsordnung, die mit eindeutigen Regeln gesellschaftsschädigendes Verhalten effektiv verhindert. Ein Schritt in diese Richtung wäre die Einführung einer einheitlichen Abgeltungsteuer in allen wichtigen Wirtschafts- und Finanznationen der Welt.

Ihr

Ertragsteuerliche Konsequenzen**Trennung von Übernachtung und Frühstück**

Die ab 1. Januar 2010 aus umsatzsteuerlichen Gründen notwendige Trennung der Entgelte für die reine Beherbergungsleistung und „nicht unmittelbar der Vermietung dienenden Leistungen“ – zum Beispiel Frühstück – hat auch Auswirkungen auf die Ertragsteuer. Während Übernachtungskosten anlässlich einer Geschäfts- oder Dienstreise in voller Höhe Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten sind, ist dieses für Verpflegungskosten nur hinsichtlich des sogenannten Mehraufwandes in Höhe bestimmter Pauschalen möglich. So beträgt zum Beispiel die Pauschale für den Mehraufwand eines Frühstücks auf einer Geschäfts- oder Dienstreise mit einer Abwesenheitsdauer von mehr als 24 Stunden 4,80 Euro.



ist zu hoffen, dass die Finanzverwaltung diese Pauschalregelung im Bereich der Ertragsteuer weiterhin zulassen wird.

Fall 2: Das Hotel wird auf Veranlassung des Arbeitgebers gebucht.

In diesem Fall sind die Kosten für Übernachtung und Frühstück Betriebsausgaben des Arbeitgebers und keine Werbungskosten des Arbeitnehmers. Die Übernachtung ist auch kein Lohn des Arbeitnehmers, wohl aber die Verpflegung. Sie ist mit den üblichen Sachbezugswerten von zurzeit 1,57 Euro für Frühstück und jeweils 2,80 Euro für Mittag- und Abendessen anzusetzen. Voraussetzung ist nach den Lohnsteuer Richtlinien, dass die Verpflegung dem Arbeitnehmer „auf Ver-

anlassung des Arbeitgebers“ durch das Hotel gewährt wurde. Der Arbeitgeber sollte das Hotel vor Beginn der Dienstreise des Arbeitnehmers aus Nachweisgründen schriftlich – unseres Erachtens reicht eine Bestellung per E-Mail aus – und ausdrücklich inklusive Frühstück und/oder Mittag- und Abendessen buchen.

Nur im Fall der Buchung durch den Arbeitgeber kann er als Unternehmer die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen, wenn in der Rechnung unter anderem der Umfang und die Art der den unterschiedlichen Steuersätzen unterliegenden Leistungen angegeben sind. Auf eine vollständige Rechnung ist nicht nur für den Betriebsausgabenabzug, sondern auch für den Vorsteuerabzug zu achten. ■

Bei Dienstreisen von Arbeitnehmern sind zwei Fälle zu unterscheiden:
Fall 1: Der Arbeitnehmer bucht das Hotel selbst und reicht die Hotelrechnung seinem Arbeitgeber zur Erstattung ein.
Da bis zum 31. Dezember 2009 in Hotelrechnungen regelmäßig nur ein Gesamtpreis für Unterkunft und Verpflegung ausgewiesen wurde, konnten nach den Lohnsteuer Richtlinien in diesen Fällen die Übernachtungskosten in der Weise ermittelt werden, dass vom Gesamtpreis die entsprechenden Verpflegungsmehraufwandspauschalen abgezogen wurden. Im Ergebnis konnten somit indirekt auch die über die Mehraufwandspauschalen hinausgehenden tatsächlichen Kosten für Verpflegung vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden, und zwar als Übernachtungskosten. Es

Einspruch gegen Solidaritätszuschlag einlegen

Hier kann Einspruch sinnvoll sein: Als Reaktion auf anhängige Gerichtsverfahren hat das Bundesfinanzministerium die Finanzämter angewiesen, den Solidaritätszuschlag für Zeiträume ab 2005 nur noch vorläufig festzusetzen.

Der Solidaritätszuschlag wird bereits seit 1995 als Ergänzungsabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer erhoben. Er betrug zunächst 7,5 Prozent und ab 1998 5,5 Prozent. Das Niedersächsische Finanzgericht hält die andauernde Erhebung des Solidaritätszuschlags für verfassungswidrig und hat in dieser Rechtsfrage das Bundesverfassungsgericht angerufen. Die Finanzrichter sind davon überzeugt, dass die Ergänzungsabgabe spätestens ab dem Jahr 2007 ihre Berechtigung verloren hat. Eine Ergänzungsabgabe dürfe nur der Deckung vorübergehender Bedarfsspitzen dienen. Mit dem Solidaritätszuschlag sollten die Kosten der deutschen Einheit finanziert werden. Nach Auffassung des Gerichts bestehe hierfür kein vorübergehender, sondern ein lang-

fristiger Bedarf. Dieser dürfe nicht durch die Erhebung einer über viele Jahre andauernden Ergänzungsabgabe gedeckt werden.

Mit der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags muss sich demnächst auch der Bundesfinanzhof (BFH) befassen. Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen weist darauf hin, dass ein weiteres Verfahren vor dem BFH anhängig ist. In diesem Verfahren geht es um die Veranlagungszeiträume ab 2005. ■

Unser Rat:

Legen Sie Einspruch gegen alle noch offenen Steuerbescheide seit 2007 und alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide ab 2005, die keinen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, ein! Nur so haben Sie Anspruch auf eine Rückerstattung, falls das Bundesverfassungsgericht den Solidaritätszuschlag später für verfassungswidrig erklären sollte

Was weg darf

Aufbewahrungspflichten



Nach den gesetzlichen Regelungen sind bestimmte Unterlagen zehn Jahre, andere Unterlagen hingegen sechs Jahre oder zwei Jahre lang aufzubewahren. Folgende Unterlagen dürfen ab sofort – nach dem 31.12.2009 – vernichtet werden:

- a) Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahre 1999 gemacht worden ist,
- b) Aufzeichnungen aus dem Jahre 1999 oder früher,
- c) Inventare, die bis zum 31.12.1999 aufgestellt worden sind,
- d) Jahresabschlüsse, die 1999 fertiggestellt worden sind,
- e) Buchungsbelege, die bis zum 31.12.1999 entstanden sind,
- f) Eingangsrechnungen sowie Doppel bzw. Kopien der Ausgangsrechnungen, die im Jahre 1999 oder früher ausgestellt worden sind,
- g) Rechnungen für private Bauleistungen, die im Jahre 2007 oder früher ausgestellt worden sind (gilt für den Leistungsempfänger),
- h) bis zum 31.12.2003 empfangene bzw. abgesandte Handels- oder Geschäftsbriefe,
- i) sonstige Unterlagen, die im Jahre 2003 oder früher entstanden sind.

Bei den unter h) und i) genannten sonstigen Unterlagen könnte eine längere Aufbewahrung zwingend sein, soweit und solange Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für die noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Bei EDV-gestützten Buchführungssystemen ist die Aufbewahrungspflicht nur dann erfüllt, wenn die unter a) bis f) genannten Buchführungsbestandteile in gespeicherter Form vorliegen und jederzeit wieder sichtbar gemacht werden können. Eine Aufbewahrung allein der gedruckten Papiaerauswertungen ist nicht ausreichend. ■

Werbungskosten/Betriebsausgaben

Gemischte Aufwendungen abziehbar

Bisher vertrat der Bundesfinanzhof (BFH) die Auffassung, dass gemischt veranlasste Aufwendungen nicht – auch nicht anteilig – als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgezogen werden dürfen, wenn sie nicht direkt der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit zuzuordnen waren.

Fahren Sie beispielsweise auf ein zweitägiges Seminar in einen Urlaubsort, wo Sie Ihren Aufenthalt im Hotel um zwei Nächte verlängern, so konnten Sie nach bisheriger Rechtsprechung nur die Kosten für das Seminar abziehen. Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten waren auch privat mit veranlasst und dementsprechend insgesamt als gemischte Aufwendungen nicht abziehbar.

Nach einem aktuellen Urteil des BFH können Sie ab sofort solche gemischten Aufwendungen aufteilen. Somit wären im oben genannten Beispielfall die Fahrt-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu 50 Prozent betrieblich veranlasst, weil der betriebliche Anteil der Reise zwei Tage von insgesamt vier Tagen betragen hat. Damit wären sie anteilig als Betriebsausgaben beziehungsweise Werbungskosten abziehbar.

Das Urteil bezieht sich zwar auf Reiseleistungen, unseres Erachtens sind die vom BFH entwickelten Rechtsgrundsätze aber auch auf andere gemischt veranlasste Aufwendungen anzuwenden. ■

„Seeling-Modell“ wird abgeschafft

Der Europäische Gerichtshof lässt bei einheitlichen Gebäuden, die gemischt genutzt werden, die hundertprozentige Zuordnung zum Unternehmen zu und gewährt in voller Höhe den Vorsteuerabzug. Dieses Steuermodell wird nach einem Präzedenzfall das „Seeling-Modell“ genannt, das jedoch zum 1. Januar 2011 gestrichen wird. Im Umfang der privaten Nutzung des Gebäudes ist eine Eigenverbrauchsbesteuerung vorzunehmen. Der deutsche Gesetzgeber setzt die Bemessungsgrundlage für den jährlichen Eigenverbrauch mit zehn Prozent der Herstellungskosten des privat genutzten Gebäudeteils fest.



Wer von dieser EuGH-Rechtsprechung in der Praxis bislang Gebrauch machte, erhielt also den vollen Vorsteuerabzug auch auf den privat genutzten Teil des Ge-

bäudes und zahlte diesen über einen Zeitraum von zehn Jahren bei der Umsatzbesteuerung des Eigenverbrauchs zurück. Es verblieb somit ein Zinsvorteil.

Die EU-Mehrwertsteuersystemrichtlinie wurde nunmehr geändert: Bei einem gemischt genutzten Gebäude können nur noch die Vorsteuerbeträge abgezogen werden, die auf die unternehmerische Nutzung (zum Beispiel Büro, Werkstatt, Verkaufsraum usw.) entfallen. Ein Vorsteuerabzug für die privat genutzte Wohnung ist nicht mehr zulässig. Die EU-Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, diese Neuregelung ab spätestens 2011 anzuwenden. In Deutschland wird es noch bis zum 31. Dezember 2010 bei der oben beschriebenen Altregelung bleiben, ab 2011 kann das „Seeling-Modell“ dann nicht mehr genutzt werden. ■

Außergewöhnliche Belastung

Baumaßnahme in Folge einer Körperbehinderung



Um ihrem Ehemann, der nach einem schweren Schlaganfall schwerstbehindert war, weiterhin ein Leben in gewohnter Umgebung zu ermöglichen und ihn zu Hause pflegen zu können, baute die Ehefrau das Einfamilienhaus um. Die Umbaumaßnahmen wurden von der Krankenkasse nicht bezuschusst. Das Finanzamt erkannte die geltend gemachten Kosten von rund 70.000 Euro nicht als außergewöhnliche Belastung an. Das Finanzamt verneinte die Zwangsläufigkeit der Aufwendungen und vertrat zudem die Auffassung, dass den Umbaumaßnahmen ein entsprechender Gegenwert gegenüber stünde.

Der Bundesfinanzhof folgte dem nicht. Er stellte klar, dass Aufwendungen in Folge von Körperbehinderungen und Krankheitskosten seit jeher ein Anwendungsfall der Zwangsläufigkeit sind. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau eines Hauses können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn sie derart zwangsläufig sind, dass ein möglicher Gegenwert in den Hintergrund tritt. Im Urteilsfall war durch den unvorhersehbaren Schlaganfall mit der anschließenden Behinderung eine solche Zwangslage entstanden, die eine schnelle Reaktion erforderte und den behindertengerechten Umbau unausweichlich machte. Eine langwierige Suche nach einer geeigneten Mietwohnung sei dem Ehepaar nicht zuzumuten. ■



Private Nutzung richtig versteuern

Besser mit Fahrtenbuch

Im November des letzten Jahres erließ das Bundesfinanzministerium (BMF) ein neues Schreiben zur Geschäftswagenbesteuerung mit weitreichenden Konsequenzen, leider ohne – wie sonst üblich – vorher Verbände oder Kammern anzuhören und sich im Vorwege mit möglichen praktischen Problemen auseinanderzusetzen. Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Neuregelungen vor.

■ Nutzung mehrerer Kraftfahrzeuge

Gehören gleichzeitig mehrere Kraftfahrzeuge zum Betriebsvermögen, so ist der pauschale Nutzungswert grundsätzlich für jedes Kraftfahrzeug anzusetzen, das vom Unternehmer für Privatfahrten genutzt wird. Dies ist eine wesentliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung. Eine Glaubhaftmachung, dass bestimmte betriebliche Kraftfahrzeuge nicht privat genutzt werden, wird nur für „Werkstattwagen“ beziehungsweise für die Versteuerung der Privatnutzung durch Arbeitnehmer zugelassen.

Beispiel: Zum Betriebsvermögen des Unternehmers A gehören elf Transporter, die jeweils über sechs Plätze und eine geschlossene Ladefläche verfügen. Kraftfahrzeugsteuerrechtlich gelten die Fahrzeuge als Personenkraftwagen. Der Unternehmer nutzt ein Fahrzeug privat und führt für dieses Fahrzeug ein Fahrtenbuch. Die anderen zehn Transporter werden abwechselnd von den unterschiedlichen Arbeitnehmern für betriebliche Fahrten zu Baustellen und für Materialtransporte benutzt und zu 100 Prozent betrieblich verwendet. Fahrtenbücher werden für diese Fahrzeuge nicht geführt. Die private Nutzung der Kraftfahrzeuge ist den Arbeitnehmern nicht gestattet. Die Einhaltung dieses Privatnutzungsverbotes wird überwacht.

Behandlung bisher: Für das Kraftfahrzeug, das der Unternehmer auch privat nutzt und für das ein Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt der Ansatz des Privatanteils nach dem Verhältnis der Fahrten im Fahrtenbuch mit den tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen. Für die anderen Fahrzeuge wird kein Privatanteil ermittelt. Die Kosten sind voll betrieblich veranlasst.

Behandlung nach dem neuen BMF-Schreiben: Die Nutzungsentnahme für das Kraftfahrzeug, für das ein Fahrtenbuch geführt wird, ist wie bisher mit den tatsächlich auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen anzusetzen. Für die weiteren zehn Kraftfahrzeuge, für die kein Fahrtenbuch geführt wird, erfolgt die pauschale Ermittlung der Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Regelung. Damit hat der Unternehmer zusätzlich für die zehn Fahrzeuge die Privatnutzung zu versteuern.

■ Nutzung von Betriebsfahrzeugen durch mehrere Nutzungsberechtigte

Können Personen, die zur Privatsphäre des Unternehmers gehören, betriebliche Fahrzeuge nutzen, so ist hierfür zwingend ein Privatanteil zu versteuern.

Beispiel: Zum Betriebsvermögen des Unternehmers B gehören fünf Personenkraftwagen, die von B und seiner Ehefrau zu Privatfahrten genutzt werden. Die Nutzung erfolgt zu über 50 Prozent für den Betrieb. Es befindet

sich ein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen, das vom Sohn S für Fahrten genutzt wird.

Behandlung bisher: Durch das Fahrzeug im Privatvermögen, das von S genutzt wird, hat B glaubhaft gemacht, dass S kein betriebliches Fahrzeug für private Fahrten verwendet. Die private Nutzungsentnahme war deshalb für zwei Kraftfahrzeuge anzusetzen, und zwar mit jeweils einem Prozent der beiden höchsten Listenpreise.

Behandlung nach dem neuen BMF-Schreiben:

Eine Glaubhaftmachung, dass der private Personenkraftwagen durch S genutzt wird, entfällt. Für alle fünf Kraftfahrzeuge ist die private Nutzungsentnahme mit einem Prozent des Listenpreises anzusetzen.

■ Nutzung eines Betriebs-Pkw für unterschiedliche Einkunftsarten

Wird das betriebliche Kraftfahrzeug auch im Rahmen anderer Einkunftsarten genutzt, sind die auf diese außerbetriebliche, aber nicht private Nutzung entfallenden Aufwendungen grundsätzlich **nicht** mit der Ein-Prozent-Regelung abgegolten. Diese Entnahme kann mangels anderer Anhaltspunkte mit 0,001 Prozent des inländischen Listenpreises des Kraftfahrzeugs je gefahrenem Kilometer bewertet werden. Auf den Ansatz einer zusätzlichen Entnahme wird nur verzichtet, soweit die Aufwendungen bei einer anderen Einkunftsart keiner Abzugsbeschränkung unterliegen und dort nicht abgezogen werden. Abzugsbeschränkungen bei bestimmten Einkunftsarten (zum Beispiel Kapitalvermögen oder nichtselbständige Arbeit) wirken sich damit negativ aus. ■

Unser Rat:

Das Schreiben des BMF zur Geschäftswagenbesteuerung ist mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung nicht zu vereinbaren. Darin heißt es: „Die Bürger empfinden aber nicht nur die Höhe der Steuer- und Abgabenlast als demotivierend, sondern auch die Kompliziertheit und Unklarheit des deutschen Steuerrechts. Deshalb wollen wir, dass Steuern einfach, niedrig und gerecht sind.“ Da die übergangenen Kammern und Verbände ihre Stellungnahme nachträglich beim BMF eingereicht haben, bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung die Ziele der Regierung übernimmt und zum Wohle der Bürger umsetzt. Zurzeit bewahrt nur ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch für jedes betriebliche Fahrzeug vor den unerwünschten Folgen der neuen Verwaltungsregelung.

Bundesfinanzhof zur Dienstwagenbesteuerung

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit

Wird der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Dienst-Pkw auch für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstätte genutzt, wird zur Bemessung des geldwerten Vorteils neben der Ein-Prozent-Pauschalierungsregel ein Zuschlag in Höhe von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer fällig.

Dieser pauschale Zuschlag unterstellt eine Nutzung des Dienstwagens für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an 15 Tagen im Monat. Bisher sollte auch bei einer nachgewiesenen Nutzung von weniger als 15 Tagen im Monat dieser Zuschlag angesetzt werden.



Entgegen der bisherigen Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung vertritt der Bundesfinanzhof in zwei Urteilen die Auffassung, dass bei einer erheblichen Abweichung von der pauschal zugrunde gelegten Nutzung ein geldwerter Vorteil anhand der tatsächlichen Nutzung zu ermitteln ist. Der Arbeitnehmer hat allerdings den Nachweis zu erbringen, an wie vielen Tagen das Fahrzeug tatsächlich genutzt wurde.

Die Finanzverwaltung vertritt bisher weiterhin den Standpunkt, dass auch bei einer nur gelegentlichen Nutzung eines Kraftfahrzeuges für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte die pauschale Zuschlagsregelung in voller Höhe Anwendung finden soll. Es wäre wünschenswert, dass der Gesetzgeber im Sinne einer sachgerechten Lösung Klarheit schafft. Bis dahin werden sich zunächst die Gerichte weiterhin mit diesem Thema beschäftigen müssen. ■

Liquidität sichern

Hat Ihr Kunde pünktlich gezahlt?



Wenn sich die Anzahl der säumigen Kunden mehrt, kann dies über kurz oder lang auch im eigenen Unternehmen zu schwer wiegenden Konsequenzen führen. Um die eigene Liquidität jederzeit sicher zu stellen, ist in der heutigen Zeit ein intensives Forderungsmanagement unverzichtbar.

Für ein effizientes Forderungsmanagement sollten Sie folgende Punkte beachten:

Kurzfristig abrechnen:

Die erbrachte Leistung oder Lieferung muss gegenüber dem Rechnungsempfänger lückenlos sorgfältig dokumentiert und abgerechnet werden, da bei Streitigkeiten oftmals Zahlungen verweigert werden. Scheuen Sie sich nicht vor einer kurzfristigen Rechnungsstellung. Schließlich liefern und leisten Sie ja auch termingerecht!

Zahlungseingänge überwachen:

Zahlungseingänge sollten Sie in regelmäßigen Abständen mit dem Forderungsbestand abgleichen.

Mahnwesen organisieren:

Sollte ein Kunde verspätet, nur Teilbeträge oder gar nicht zum gesetzten Zahlungstermin die Forderung beglichen haben, sollten Sie einen „Fahrplan“ für den weiteren Forderungseinzug erstellen. Führen Sie mit dem Kunden beispielsweise Verhandlungen über Teilzahlungen. Bei einigen säumigen Kunden wird allerdings ein gerichtliches Mahnverfahren nicht zu vermeiden sein.

Wenn zu einem Kunden engere Geschäftsbeziehungen unterhalten werden, werden Sie bei einem erstmaligen oder nur sehr selten vorkommenden Zahlungsverzug „Fingerspitzengefühl“ walten lassen. In solchen Fällen kann es manchmal angebracht sein, einen weiteren Zahlungsaufschub zu gewähren. Allerdings ist es in diesem Fall ratsam, ein Instrument zur Sicherung der Forderungen einzusetzen. So könnten Sie sich beispielsweise Vermögensgegenstände sicherungsübereignen

lassen oder sich auch Forderungen seitens des Kunden als Sicherheit abtreten lassen.

Wertberichtigungen von Forderungen

Aus ertragsteuerlicher Sicht ist beim Umgang mit Forderungen zunächst zu unterscheiden, ob eine Bilanz oder eine Einnahmen-Überschussrechnung erstellt wird. Bei der Einnahmen-Überschussrechnung gilt das sogenannte Zufluss-Abfluss-Prinzip. Forderungen werden bei dieser Gewinnermittlung nicht gebildet.

Bei der Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) ist jede Forderung zunächst mit ihrem Nennbetrag als Umsatzerlös zu berücksichtigen. Im Rahmen der Bilanzerstellung wird der gesamte Forderungsbestand dem Umlaufvermögen zugeordnet und entsprechend bewertet. Dabei gibt es die Möglichkeit beziehungsweise die Pflicht zur Pauschalwertberichtigung oder Einzelwertberichtigung.

Bei einer Einzelwertberichtigung wird einem konkreten Forderungsausfallrisiko Rechnung getragen. Schließen beispielsweise Lieferant und Kunde einen Vergleich über zwei Drittel einer ausstehenden Zahlung, dann ist im Rahmen einer Einzelwertberichtigung der Forderungsbestand ertragsmindernd um ein Drittel dieser ausstehenden Zahlung zu korrigieren. Aber auch andere Anzeichen wie Rechtsstreitigkeiten, ein Einforderungsverzicht oder Insolvenzverfahren führen zu einer Einzelwertberichtigung – für die Sie als Unternehmer gegenüber den Finanzbehörden darlegungs- und beweispflichtig sind.

Pauschalwertberichtigung werden diejenigen Abschreibungen auf einen Gesamtbestand von Forderungen genannt, die noch nicht bekannt sind, die jedoch mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit noch auftretende Risiken zum Gegenstand haben. Von besonderer Bedeutung

für die Bemessung der Pauschalwertberichtigung ist das sogenannte Ausfall- und Kreditrisiko. Traditionell bestimmt sich die Höhe einer solchen Abwertung nach Erfahrungswerten, jedoch führt die Bewertung mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Verfahren zu zuverlässigeren und besser dokumentierbaren Ergebnissen. Betrachtet wird das Forderungs-Portfolio nach statistischen Gruppierungen, beispielsweise nach Branchen, Berufen oder konjunkturellen Risiken. Bemessungsgrundlage der Pauschalwertberichtigung ist der Gesamtforderungsbestand abzüglich der Forderungen, die bereits einzelwertberichtigt wurden. Das Steuerrecht erkennt Pauschalwertberichtigungen nur an, wenn diese eine objektive Grundlage in den am Bilanzstichtag gegebenen Verhältnissen finden und sich zweckmäßigerweise mit entsprechenden betrieblichen Erfahrungen begründen lassen. Aus Sicht der Finanzverwaltung bedürfen diese Erfahrungswerte regelmäßig eines Nachweises, dies gilt insbesondere für höhere pauschale Prozentsätze.

Für umsatzsteuerliche Zwecke ist zu prüfen, ob eine Forderung uneinbringlich geworden ist. Erst bei Uneinbringlichkeit ist die Berichtigung der Umsatzsteuer und des Vorsteuerabzugs durchzuführen. Die Finanzgerichte gehen von Uneinbringlichkeit aus, wenn der Schuldner zahlungsunfähig ist, wenn der Anspruch auf Entrichtung des Entgelts nicht erfüllt wird und bei objektiver Betrachtung damit zu rechnen ist, dass der Leistende die Entgeltforderung ganz oder teilweise auf absehbare Zeit rechtlich oder tatsächlich nicht durchsetzen kann. Diese Formulierungen lassen Spielraum für Interpretationen. Dazu führt die Rechtsprechung weiter aus, dass spätestens mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die Uneinbringlichkeit einer Forderung vorliege. ■

Abschreibung von Windkraftanlagen

Zur Abschreibung von Windkraftanlagen gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen: Teilweise wird die Auffassung vertreten, dass eine Windkraftanlage mit dem zugehörigen Kabel- und Wegenetz insgesamt ein in sich geschlossenes Wirtschaftsgut darstelle; teilweise wird die Auffassung vertreten, dass es sich um mehrere Wirtschaftsgüter handle, die getrennt zu bilanzieren und abzuschreiben seien. Zu dieser Rechtsfrage gibt es zwei

aktuelle Urteile der Finanzgerichte Niedersachsen und Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2009.

Die Gerichte stellten fest, dass neben dem eigentlichen Wirtschaftsgut „Windkraftanlage“ noch weitere selbständige Wirtschaftsgüter existierten, zum Beispiel Wege- und Kabelbau, Netzanschluss, Umspannwerk und Konzeptionierung, die eigenständig in der Bilanz zu erfassen und gesondert abzuschreiben seien. Bei Zugrundelegung der amtlichen AfA-Tabellen würden sich

dann unterschiedliche Nutzungsdauern für die verschiedenen Wirtschaftsgüter ergeben. Da jedoch der Wegebau und die Verkabelung auf die Windkraftanlagen ausgerichtet sind, müssten diese bei einem Repowering des Windparks erneuert werden. Daher ließen die Gerichte – abweichend von den amtlichen AfA-Tabellen – eine Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter in Anlehnung an die Nutzungsdauer der Windkraftanlage zu. ■

Unser Rat

Bereiten Sie sich sorgfältig auf die nächste Betriebsprüfung vor. Wenn die Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern aus der Sicht der Finanzverwaltung ein kritisches Niveau erreichen, sollten geeignete Daten beschafft werden wie Gehaltsstrukturuntersuchungen oder Brancheninformationen, um belegen zu können, dass die gezahlten Geschäftsführergehälter im konkreten Einzelfall tatsächlich nicht überhöht sind.

Neue Tabelle der Finanzverwaltung**Geschäftsführergehalt – Was ist angemessen?**

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat eine von ihr bereits im Jahre 2001 herausgegebene Tabelle zur Prüfung der Angemessenheit der Bezüge von Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften mit Wirkung ab dem Kalenderjahr 2009 aktualisiert. Die Frage, ob das Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers angemessen oder aber überhöht ist, wird häufig zum Streitpunkt bei Steuerprüfungen von Kapitalgesellschaften. Wenn die Annahme besteht, dass einem Fremdgeschäftsführer nicht der gleiche Betrag bezahlt worden wäre, kann es

zu Problemen kommen. Wenn nämlich der strittige Betrag als sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung der Kapitalgesellschaft an den Gesellschafter-Geschäftsführer behandelt wird, dann entfällt ein Betriebsausgabenabzug für diesen Gehaltsbestandteil bei der Gesellschaft. Erhebliche Mehrsteuern wären die Folge.

In der aktuellen Tabelle ab 2009 geht die Finanzverwaltung von folgenden „angemessenen“ Bezügen für Gesellschafter-Geschäftsführer aus:

Branchengruppe	bis 2,5 Mio. € Umsatz	2,5 bis 5,0 Mio. € Umsatz	5,0 bis 25,0 Mio. € Umsatz	25,0 bis 50,0 Mio. € Umsatz
	unter 20 Mitarbeiter	20 – 50 Mitarbeiter	51 – 100 Mitarbeiter	101 – 500 Mitarbeiter
Industrie / Produktion	141.000 – 182.000 €	177.000 – 235.000 €	224.000 – 260.000 €	279.000 – 441.000 €
Großhandel	161.000 – 198.000 €	173.000 – 237.000 €	198.000 – 257.000 €	260.000 – 450.000 €
Einzelhandel	123.000 – 152.000 €	131.000 – 176.000 €	176.000 – 213.000 €	212.000 – 439.000 €
Freiberufler	159.000 – 228.000 €	231.000 – 272.000 €	270.000 – 325.000 €	279.000 – 478.000 €
Sonstige Dienstleistungen	136.000 – 182.000 €	188.000 – 230.000 €	213.000 – 265.000 €	242.000 – 459.000 €
Handwerk	102.000 – 145.000 €	136.000 – 191.000 €	184.000 – 237.000 €	205.000 – 364.000 €

Wird eine der Größen Umsatz/Mitarbeiterzahl überschritten, ist die Orientierungsgröße aus der nächsten Spalte abzulesen.

Glossar**Beherrschender Gesellschafter**

Der beherrschende Gesellschafter (Mehrheitsgesellschafter) hat durch sein Stimmrecht auf die Beschlüsse einer GmbH entscheidenden Einfluss. Er kann Entscheidungen auch gegen den Willen der anderen Gesellschafter durchsetzen und die Geschäftsführung nach eigenem Willen gestalten.

Ein Gesellschafter ist beherrschend, wenn er mindestens die Mehrheit der Stimmrechte auf sich vereinigt. Auch mittelbare Beteiligungen sind ihm zuzurechnen. Damit ein Gesellschafter mit einer Beteiligung von weniger als 50 Prozent als beherrschend angesehen wird, müssen besondere Umstände hinzutreten, die diese Beherrschung der Gesellschaft ermöglichen, beispielsweise besondere Regelungen im Gesellschaftsvertrag, vertragliche Abmachungen oder wirtschaftliche Gegebenheiten.

Bei Gesellschaftern, die durch Heirat oder verwandtschaftlich verbunden sind, reicht die persönliche Beziehung allein für die Annahme gleichgerichteter Interessen nicht aus. Ist der Gesellschafter auch zum Geschäftsführer bestellt, der die GmbH vertritt, wird er als Gesellschafter-Geschäftsführer bezeichnet.

Einmann-Gesellschaft

Eine Einmann-Gesellschaft ist nur bei einer Kapitalgesellschaft, nicht bei einer Personengesellschaft möglich. Sowohl bei der AG als auch bei der GmbH kann der Gesellschafter bereits bei der Gründung sämtliche Aktien beziehungsweise Geschäftsanteile übernehmen oder diese nachträglich erwerben.

Welches Alter ist maßgebend?

Für die Berechnung des Rückstellungsbetrages bei Pensionszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer galt bisher ein Renteneintrittsalter von 65 Jahren. Bekanntlich gilt in der gesetzlichen Rentenversicherung zwischenzeitlich eine neue Regelaltersgrenze. Dieses wurde durch die Einkommensteuerrichtlinien für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer entsprechend nachvollzogen. Danach gilt für die Berechnung der Pensionsrückstellung als maßgebendes Renteneintrittsalter:

- 65 Jahre für Geburtsjahrgänge bis 1952,
- 66 Jahre für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961,
- 67 Jahre für Geburtsjahrgänge ab 1962.

Der verlängerte Finanzierungszeitraum führt zu einer Senkung der jährlichen Betriebsausgaben für die Zuführung zur Pensionsrückstellung. Das Bundesfinanzministerium regelt in seinem Erlass, dass die Folgen aus den neuen Regelaltersgrenzen erstmals in der Bilanz des Wirtschaftsjahres berücksichtigt werden, das nach dem 30. Dezember 2009 endet. Damit sind bereits die Bilanzen zum 31. Dezember 2009 betroffen. Gleichzeitig hat das Ministerium klargestellt, dass der Übergang einheitlich für alle betroffenen Pensionsrückstellungen des Unternehmens zu erfolgen hat und dass eine Verteilung oder Verrechnung des Unterschiedsbetrages, der auf der erstmaligen Berücksichtigung des geänderten Mindestpensionsalters beruht, nicht in Betracht kommt. ■

Unser Rat:

Pensionszusagen, insbesondere an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, müssen regelmäßig bezüglich ihrer steuerlichen und rechtlichen Wirkung überprüft werden. Dabei sind auch Änderungen im persönlichen Bereich der Gesellschafter-Geschäftsführer angemessen zu berücksichtigen.

Sozialversicherung**Polen fordert Nachzahlung**

Jetzt muss nachgezahlt werden: Die polnische Sozialversicherung ZUS schreibt aktuell deutsche Arbeitgeber an, die Saisonarbeitnehmer aus Polen beschäftigt haben, denen eine E101-Bescheinigung in Polen ausgestellt worden ist. Die Arbeitgeber werden darin zur unverzüglichen Anmeldung, Abrechnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen einschließlich Zinsen aufgefordert. Nach unseren Kenntnissen betreffen diese Schreiben zu nächst nur das Jahr 2005.

Offenbar geht es konkret um Fälle, in denen eine E101-Bescheinigung in Polen zwar ausgestellt, dem deutschen Arbeitgeber aber nicht vorgelegt wurde beziehungsweise vom deutschen Arbeitgeber ignoriert worden ist. Die Ausstellung der E101-Bescheinigung bedeutet, dass Sozialversicherungsbeiträge in Polen verbindlich hätten gezahlt werden müssen und zwar selbst dann, wenn deutsche Arbeitgeber – zu Unrecht – die ent-

sprechenden Sozialversicherungsbeiträge in Deutschland abgeführt haben.

Hierzu ist Folgendes zu beachten: In Deutschland zu Unrecht abgeführte Sozialversicherungsbeiträge können zurückgefordert werden, es sei denn der Anspruch ist bereits verjährt. Doch Vorsicht vor der Verjährungsfälle: In Polen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre, in Deutschland nur vier. Das heißt: Beiträge für das Jahr 2006 können von Polen noch bis Ende 2011 angefordert werden. Eine Beitragserrstattung in Deutschland kann allerdings nur bis Ende 2010 beantragt werden. Die Verjährung in Deutschland kann jedoch durch einen schriftlichen Erstattungsantrag gehemmt werden.

Wenn keine E101-Bescheinigung vorliegt, sollten deutsche Arbeitgeber bei Hinweisen auf die Zuständigkeit der polnischen Sozialversicherung Meldungen und Beiträge nach Polen abgeben. Ist eine Meldung und eine

Beitragsabführung nach Polen nicht möglich, weil zum Beispiel eine E101-Bescheinigung gar nicht beantragt wurde und die polnische Sozialversicherung somit keine Daten hat, sollte eine Rückstellung in Höhe der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile gebildet werden. Zudem sollten die betroffenen Saisonarbeitskräfte schriftlich aufgefordert werden, die E101-Bescheinigung nachzureichen beziehungsweise ihren Sozialversicherungsstatus in Polen klären zu lassen. Wird die Bescheinigung nachträglich vorgelegt, ist die Meldung und Beitragsabführung nach Polen unverzüglich nachzuholen. Wird sie nicht nachgereicht, kann die Rückstellung nach fünf Jahren (Verjährungsfrist für Beitragsforderungen durch die polnischen Sozialbehörden) aufgelöst werden.

Keinesfalls dürfen die Arbeitnehmeranteile zur polnischen Sozialversicherung vom Arbeitslohn einbehalten werden, ohne diese gleichzeitig abzuführen. ■



Neues zur Sozialversicherung ab Mai 2010

Saisonarbeitnehmer aus Polen, Rumänien und Bulgarien

Ob in der Land- und Forstwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe: Wenn Sie als Arbeitgeber Saisonarbeitskräfte aus Polen, Rumänien oder Bulgarien beschäftigen, haben Sie ab Mai 2010 wichtige Änderungen beim Meldeverfahren und der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen zu beachten.

Für das Meldeverfahren und die Höhe der anfallenden Sozialversicherungsbeiträge ist von entscheidender Bedeutung, ob Sozialversicherungsbeiträge in das Heimatland des Saisonarbeitnehmers abzuführen sind oder die Sozialversicherungsbeiträge nach deutschem Recht anfallen beziehungsweise nach deutschem Recht auch eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung möglich ist.

Die Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes ist zuständig für:

- Arbeitnehmer, die während ihres **bezahlten** Urlaubs als Saisonarbeitskräfte in Deutschland tätig sind. Für Saisonarbeitskräfte aus Bulgarien gilt dies auch für Arbeit im unbezahlten Urlaub.
- Saisonarbeitskräfte, die in ihrem Heimatland selbstständig tätig sind. Bisher galt diese Regelung unabhängig von der Art der ausgeübten Tätigkeit. Ab Mai 2010 gibt es hier eine wichtige Änderung: Das Sozialversicherungsrecht des Heimatlandes ist nur noch dann anzuwenden, wenn es sich bei der im Heimatland ausgeübten selbstständigen Tätigkeit und der Saisontätigkeit in Deutschland um **ähnliche** Tätigkeiten handelt. Beispiel: Ein selbständiger Landwirt aus Polen arbeitet als Saisonarbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb in Deutschland. Sind die Tätigkeiten dagegen nicht ähnlich, gilt das deutsche Sozialversicherungsrecht. Etwa wenn ein in Polen selbständiger Handwerker in Deutschland eine Saisonbeschäftigung im landwirtschaftlichen Bereich ausübt.

Ist die Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes zuständig, so besteht dort grundsätzlich Sozialversicherungspflicht. Das bedeutet: Als Arbeitgeber haben Sie in diesem Fall für die vorgenannten Saisonarbeitnehmer die Meldung und Beitragsabführung in das jeweilige Heimatland vorzunehmen.

Das deutsche Sozialversicherungsrecht ist in folgenden Fällen anzuwenden:

- Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien)
- In ihrem Heimatland arbeitslos Gemeldete beziehungsweise Arbeitsuchende
- Schüler, Studenten und Rentner
- Hausfrauen beziehungsweise Hausmänner; hier ist zusätzlich eine persönliche Erklärung erforderlich, wie der Lebensunterhalt im Heimatland bestritten wird
- Ab Mai 2010 auch Selbstständige mit **nicht ähnlicher Tätigkeit**

Statusfeststellung bei osteuropäischen Saisonarbeitnehmern	
Welche Unterlagen liegen vor?	Welche Sozialversicherung ist zuständig?
E 101-Bescheinigung	Sozialversicherung Heimatland • Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland (= Sozialversicherungspflicht)
Zusatzklärung in Einstellungszusage EZ/AV Polen (= Voraussetzungen für E 101-Bescheinigung liegen nicht vor)	Sozialversicherungspflicht Deutschland • für Sozialversicherungspflicht beziehungsweise –freiheit ist ausgefüllter Fragebogen maßgebend (siehe unten)
Negativbescheinigung Rumänien	Sozialversicherung Heimatland • Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland versuchen • anderenfalls Rücklage bilden (vergleiche Text)
nur Fragebogen • danach Arbeitnehmer im bezahlten Urlaub/Selbständiger (ab 1. Mai 2010: Selbständiger mit ähnlicher Tätigkeit)	Sozialversicherungspflicht Deutschland • Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (= Sozialversicherungspflicht)
nur Fragebogen • danach Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien) oder Arbeitsloser	Sozialversicherung Deutschland • sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung möglich (bei Einhaltung Zeitgrenze, vergleiche Text)
nur Fragebogen • danach Hausfrau/-mann, Schüler, Student, Rentner • ab 1. Mai 2010: Selbständiger mit nicht ähnlicher Tätigkeit	Sozialversicherung Deutschland • Meldung und Beitragsabführung nach Deutschland (unterstellte Sozialversicherungspflicht)
keine Unterlagen	

Sofern die osteuropäischen Saisonarbeitnehmer ihre Saisontätigkeit nicht berufsmäßig ausüben, können sie bei Einhaltung der maßgebenden Zeitgrenzen (siehe Übersicht) als kurzfristig Beschäftigte in Deutschland sozialversicherungsfrei behandelt werden. Nach derzeitiger Rechtslage gehören dazu Hausfrauen/-männer, Schüler, Studenten und Rentner sowie ab Mai 2010 auch Selbstständige mit nicht ähnlicher Tätigkeit in Deutschland. Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub (Ausnahme: Bulgarien) sowie arbeitslos Gemeldete beziehungsweise Arbeitsuchende sind dagegen berufsmäßig tätig mit der Folge, dass die Saisonbeschäftigung in Deutschland von vornherein sozialversicherungspflichtig ist.

Die vorgelegten Unterlagen sind entscheidend!

Legt ein osteuropäischer Saisonarbeitnehmer die vom Sozialversicherungsträger seines Heimatlandes erteilte E101-Bescheinigung vor, ist die Sozialversicherung seines Heimatlandes zuständig, die Meldung und Beitragsabführung muss dorthin erfolgen. Bisher erhielten polnische Saisonarbeitnehmer, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung einer E101-Bescheinigung **nicht** vorlagen, vom Sozialversicherungsträger ZUS in Polen ein formloses Mitteilungsblatt zur Versicherungspflicht von Saisonarbeitnehmern. Dieses wurde von den deutschen Behörden als Negativbescheinigung anerkannt. Seit Frühjahr 2009 wird dieses Mitteilungsschreiben in Polen nicht mehr ausgestellt. Es wurde ersetzt durch eine Zusatzklärung des polnischen Saisonarbeitnehmers auf der Rückseite des Formulars „Einstellungszusage EZ/AV“ der Bundesagentur für Arbeit – erhältlich bei den Arbeitsagenturen. Von den bulgarischen Sozialversicherungsträgern wird bislang keine Negativbescheinigung ausgestellt. Die rumänische Rentenversicherung CNPAS erteilt eine formale Negativbescheinigung, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer E101-Bescheinigung nicht vorliegen. Ist das deutsche Sozialversicherungsrecht anzuwenden, prüfen die Behörden insbe-

sondere mit Hilfe des dafür vorgesehenen Fragebogens, ob in Deutschland Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht. ■

Zeitgrenzen für kurzfristige, sozialversicherungsfreie Saisonbeschäftigung

- Beschäftigung an mindestens 5 Tagen pro Woche: max. 2 Monate oder max. 60 Kalendertage bei Mehrfachbeschäftigung (Wochenenden und Feiertage werden mitgezählt)
- Beschäftigung an weniger als 5 Tagen pro Woche: max. 50 Arbeitstage (Wochenenden und Feiertage werden nicht mitgezählt)

Unser Rat:

Als Arbeitgeber haben Sie anhand der vorgelegten Unterlagen zu prüfen, ob die Sozialversicherung des jeweiligen Heimatlandes oder Deutschlands zuständig ist. Probleme ergeben sich dabei immer wieder, wenn nicht alle erforderlichen Unterlagen vom Saisonarbeitnehmer vorgelegt werden. So wird die kurzfristige sozialversicherungsfreie Saisonbeschäftigung in Deutschland von den Behörden nur anerkannt, wenn der dafür maßgebende Fragebogen vollständig ausgefüllt vorliegt. Prüfen Sie zukünftig den Status der Selbständigen anhand der vorgelegten Unterlagen ganz genau und dokumentieren Sie dies. Überprüfen Sie insbesondere, ob im Heimatland eine „ähnliche“ Tätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Denn gerade in diesem Bereich ist wegen der Neuregelung ab Mai 2010 mit Kontrollen durch die deutsche Sozialversicherung zu rechnen.

Keine Umlagebeiträge U1 und U2 für Saisonarbeitnehmer mit E101-Bescheinigung

Erfolgt für Saisonarbeitnehmer aufgrund der vorgelegten E 101-Bescheinigung die Meldung und Beitragsabführung in das Heimatland, sind sie im Umlageverfahren U1 und U2 nicht mehr bei der Arbeitnehmerzahl zu berücksichtigen. Seit Herbst 2009 müssen Sie als Arbeitgeber für diese im Heimatland versicherten Arbeitnehmer die Umlagebeiträge U1 und U2 nicht mehr an die Krankenkasse abführen. Bereits abgeführte Umlagen können Sie sich als Arbeitgeber – innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist – auf Antrag bei der Krankenkasse erstatten lassen.

„Alles bleibt wie es ist!“

Aus der Steuerberatungsgesellschaft TRB wird SHBB-Beratungsstelle Tellingstedt

„Eigentlich gehören wir ja schon lange zur Familie“, sagt Steuerberater Olaf Klinck, Beratungsstellenleiter der SHBB-Beratungsstelle Tellingstedt. Die Kanzlei kann auf über dreißig Jahre Zugehörigkeit zum Unternehmensverbund der SHBB zurückblicken. 1978 wurde sie als Revisions- und Beratungsgesellschaft Tellingstedt gegründet und 1990 in die TRB Steuerberatungsgesellschaft umgewandelt. Mit Beginn des Jahres 2010 wurde die TRB in die SHBB Steuerberatungsgesellschaft integriert. Von dem Übergang zur überregional tätigen Gesellschaft mit 85 Beratungsstellen in Norddeutschland erhoffe man sich so manchen Synergieeffekt, berichtet Olaf Klinck. Gerade für die Region um Tellingstedt sehe man im Verbund innerhalb der großen und leistungsstarken SHBB recht optimistisch in die Zukunft.

Ziel des Zusammenschlusses sei einerseits eine Optimierung der Zusammenarbeit zum Nutzen der Mandanten und andererseits eine Konzentration im

Rahmen des Unternehmensverbundes. Steuerberater Olaf Klinck und Steuerberater Nico Hackert: „Wir werden die Beratungsstelle gemeinschaftlich und gleichberechtigt leiten.“ Klinck und Hackert werden unterstützt von einem jungen, motivierten Team von elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die firmeninterne, fachübergreifende Fortbildung und der Einsatz modernster Technik wird in Tellingstedt wie im gesamten SHBB Verbund groß geschrieben.

Im Übrigen wird sich für die Mandanten in der fachlichen und persönlichen Betreuung grundsätzlich nichts ändern. Die internen Kanzleistrukturen und Abläufe bleiben unverändert.



Steuerberater Nico Hackert



Steuerberater Olaf Klinck

Die bewährten und vertrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen wie gewohnt den Mandanten zur Verfügung. ■

Neue SHBB-Beratungsstelle in Lägerdorf

Zum Jahresbeginn haben die Steuerberater Karl-Heinz Vock und Erika Schmitt ihre Kanzlei, die sie seit über zwanzig Jahren gemeinsam in Lägerdorf führten, in die SHBB eingebracht. Der Anschluss an die SHBB gewährleistet eine kontinuierliche Fortführung des bisherigen Beratungskonzeptes und gibt den Mandanten die Gewissheit, auch in Zukunft optimal betreut zu werden, so Steuerberater Vock. Ein weiterer Pluspunkt: Der Anschluss sichert die Arbeitsplätze der langjährigen Mitarbeiter, zu denen beispielsweise die junge Steuerberaterin Sylvia Thode zählt, die ihre Beraterprüfung im Jahr 2008 ablegte.

„Mit der SHBB sind die Weichen für die nächsten Jahre gestellt“, freut sich Vock, dessen Sohn zwar auch die Steuerberaterlaufbahn einschlägt, jedoch nicht im väterlichen Betrieb. Das hat auch Vorteile: „Wir reden zu Hause nicht nur über Steuerrecht“, sagt Vock schmunzelnd,

„sondern gern auch mal über den Hamburger Sportverein.“ Die SHBB ist eine leistungsstarke Steuerberatungsgesellschaft mit langer Tradition, stellt Vock heraus. Die Mandanten profitieren von der Organisation des Unter-

nehmensverbundes. Da ist die schlagkräftige zentrale Steuerabteilung, die sich zum Beispiel um Rechtsstreitigkeiten und gerichtliche Auseinandersetzungen kümmert. Dazu die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zwei spezialisierte Unternehmensberatungsgesellschaften sowie das eigene DV-Systemhaus. Die angebotenen Schulungen und Weiterbildungen sowie die moderne IT-Infrastruktur erleichtern die Bewältigung der zahllosen Neuerungen im Steuerrecht. Karl-Heinz Vock freut sich darauf, ab sofort Teil eines großen Ganzen zu sein. Die Unternehmensstruktur der SHBB ermöglicht es ihm als Beratungsstellen-



hintere Reihe von links: Sabine Nielsen, Sylvia Thode, Kerstin Schreyer, Anke Geske
vordere Reihe von links: Erika Schmitt, Martina Steffens, Vera Schändel, Karl-Heinz Vock

gemäß“ erläutert Vock und weist darauf hin, dass sämtliche Gebiete des Steuerrechts mit allen Randbereichen bearbeitet werden müssen – von der Ausstellung von Lohnbescheinigungen bis hin zu langwierigen Finanzgerichtsverfahren. Bei komplexeren und umfangreichen Beratungsaufträgen können so schnell zeitliche Engpässe entstehen, die durch den Anschluss an die SHBB vermieden werden. „Besonders angetan bin ich von dem guten Klima, das zwischen den einzelnen Beratungsstellen herrscht“, unterstreicht Karl-Heinz Vock. Und freut sich auch in Zukunft auf kollegiale Zusammenarbeit. ■

leiters, selbständiger Chef in der eigenen Kanzlei zu bleiben: „Unabhängigkeit ist mir wichtig!“, so Vock. Dennoch schätzt er die Vorteile einer starken Gemeinschaft: „Eine kleine Einzelkanzlei ist nicht mehr zeit-

Zitat
Schützt die Vögel!
Die Taube bringt
uns den Frieden
und der Storch
Steuerermäßigung.
Bob Hope
(Schauspieler)

Termine April bis Juni 2010		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Kirchensteuer	12.04.	15.04.
Körperschaftsteuer	10.05.	14.05.
	10.06.	14.06.
Umsatzsteuer	12.04.	15.04.
	10.05.	14.05.
	10.06.	14.06.
Lohnsteuer	12.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	14.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	14.06.
Gewerbsteuer	17.05.	20.05.
Grundsteuer	17.05.	20.05.

Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer, RA FanwStR Rolf Wehner
CHEFREDAKTION: Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Natascha Pösel, www.gute-texte-kiel.de
GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk | konzeption.text.gestaltung, www.stadtwerk.org
DRUCK: DATEV eG • **GRUNDLAYOUT:** Claudia Driesen, www.driesen-design.de
Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
Titelköpfe v.l.: Brigitte Ehlers, Thomas Vogler, Anke Wenn
Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de